



Rechtssammlung-Nr. 740.11

# Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung (WaV)

Erlassen durch den Gemeinderat Wildberg am 11. Januar 2022.

Diese Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung (WaV) tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinde Wildberg  
Luegetenstrasse 3  
8489 Wildberg  
info@wildberg.ch  
www.wildberg.ch

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Wasserversorgung</b> .....	3
Art. 1 Grundsatz .....	3
Art. 2 Mehrwertsteuern .....	3
Art. 3 Grundgebühr .....	3
Art. 4 Verbrauchsgebühren .....	3
Art. 5 Wasserabgabe für besondere Zwecke (Art. 47 WaV) .....	3
Art. 6 Wassermessermiete .....	3
Art. 7 Aus- und Einbau defekter Wasserzähler .....	3
Art. 8 Defekt durch Verschulden der Abonnenten .....	3
Art. 9 Zusätzliches Ablesen der Wassermesser .....	3
Art. 10 Bauwasser .....	4
Art. 11 Wasserbezug ab Hydrant .....	4
Art. 12 Gebühr Anschlussbewilligung .....	4
Art. 13 Installationsbewilligung .....	4
Art. 14 Kontrollgebühr Wasseranschluss .....	4
Art. 15 Anschlussgebühren nach GVZ-Summe .....	5
<b>2. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	5
Art. 16 Übergangsbestimmungen .....	5
Art. 17 Inkrafttreten .....	5

## 1. Wasserversorgung

---

Art. 1	<b>Grundsatz</b>	Gestützt auf § 60 der Wasserverordnung ist der Gemeinderat für das Festsetzen der Tarifordnung zuständig.		
Art. 2	<b>Mehrwertsteuern</b>	Die Wasserversorgung Wildberg ist grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig. Die nachfolgenden Gebühren verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer, wo diese notwendig ist, muss sie noch zusätzlich aufgerechnet werden.		
Art. 3	<b>Grundgebühr</b>	Pro Haushalt bzw. Betriebseinheit	CHF	250.00
Art. 4	<b>Verbrauchsgebühren</b>	Verbrauchsgebühr nach Messung pro m <sup>3</sup>	CHF	2.15
Art. 5	<b>Wasserabgabe für besondere Zwecke Art. 47 WaV)</b>	Zuschlag zum effektiven Wasserverbrauch	CHF	50.00
			CHF	200.00
Art. 6	<b>Wassermessermiete</b>	Pauschal pro Wasseruhr	CHF	60.00
Art. 7	<b>Aus- und Einbau defekter Wasserzähler</b>	Kostenlos, falls tatsächlich defekt.		
		Zeigt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der Toleranz liegt, so trägt der Kunde die Kosten:		
		Umtriebspauschale	CHF	100.00
		Montage/Demontage	Nach Aufwand	
Art. 8	<b>Defekt durch Verschulden der Abonnenten</b>	Umtriebspauschale	CHF	100.00
		Kosten neue Wasseruhr (inkl. Montage)	Nach Aufwand	
Art. 9	<b>Zusätzliches Ablesen der Wassermesser</b>	Ablesen auf Wunsch Kunden und ausserhalb des ordentlichen Termins	CHF	60.00

Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung (WaV)

Art. 10	<b>Bauwasser</b>	Pauschale für Bezug  (das Bauwasserprovisorium ist durch den Bezüger zu erstellen)	CHF	70.00
Art. 11	<b>Wasserbezug ab Hydrant</b>	Pauschale pro Hydrant  Wasser  (Beinhaltet: Abgabe Wasserzähler, Miete, Kontrolle Hydrant nach Demontage)	CHF	150.00  Gemäss Wasserzähler
Art. 12	<b>Gebühr Anschlussbewilligung</b>	Pauschale pro Anschlussbewilligung  Beurteilung Fachingenieur	CHF	250.00  Nach Aufwand
Art. 13	<b>Installationsbewilligung</b>	Prüfung und Erteilung Installationsbewilligung	CHF	150.00
Art. 14	<b>Kontrollgebühr Wasseranschluss</b>	Pauschale Kontrollgebühren auf die Rohrlegearbeiten (ohne Grabarbeiten)  In den pauschalen Kontrollgebühren sind die Aufwendungen des Brunnenmeisters, das Einmessen, die Abnahme und die Nachführung im WebGIS enthalten.		
		Wohnhaus bis 2 Wohneinheiten	CHF	700.00
		Wohnhaus mit mehr als 2 Wohneinheiten und/oder Gewerbebauten	CHF	900.00
		Landwirtschaftliche Bauten	CHF	600.00
		Garagen, Nebengebäude etc.	CHF	400.00
		Umbauten (mit Leitungsbauten)	CHF	400.00
		Zusätzliche Gänge wegen Nichteinhalten der Vorgaben	CHF	150.00

Art. 15	<b>Anschlussgebühren nach GVZ-Summe</b>	a) Neubauten mit Wasseranschluss (GVZ-Summe; Basiswert x Teuerungsfaktor)	1,2 %
		b) Umbauten und Erweiterungsbauten (Differenz zwischen alter/neuer GVZ-Summe) Freibetrag: CHF 50'000.00	1,2 %
		c) Neubauten, Umbauten ohne Wasseranschluss	30 % der Anschlussgebühr

## 2. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16	<b>Übergangsbestimmungen</b>	Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.
Art. 17	<b>Inkrafttreten</b>	Mit Beschluss vom 11. Januar 2022 durch den Gemeinderat genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Die vorstehende Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 11. Januar 2022 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

**Namens der politischen Gemeinde Wildberg**



Dölf Conrad, Gemeindepräsident



Reto Stark, Gemeindeschreiber